

Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Empfehlung

zum Thema

„Inklusion der Peerarbeit in der psychosozialen Versorgung der Steiermark“

Der Steiermärkische Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen gibt gemäß § 53 StBHG¹ in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderungen einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung ab.

Die vorliegende Empfehlung bezieht sich auf die verstärkte Inklusion der Peerarbeit in der psychosozialen Versorgung der Steiermark.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss möchte mit dieser Empfehlung auf die Notwendigkeit der Etablierung der Peerarbeit in der psychosozialen Versorgung der Steiermark im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention² aufmerksam machen. Dies in Form von „Stepped Care“³ zur Ergänzung und Entlastung der professionellen Behandlung. „Stepped Care“ im psychosozialen Bereich meint ein gestuftes Präventions- und Behandlungsprogramm. Dabei soll die Effizienz und Effektivität der psychosozialen Versorgung durch den Einsatz der vorhandenen therapeutischen Ressourcen, abhängig vom Ausmaß und dem Verlauf der individuellen Beeinträchtigung, gesteigert werden.⁴ Peerberater:innen in der psychosozialen Versorgung würden zu einem bestmöglichen Ressourceneinsatz führen und damit dem in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Prinzip des „peer support“ entsprechen.

¹ Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz – StBHG), LGBl 26/2004 idF 117/2021.

² Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III 155/2008 idF III 153/2021.

³ Im Stepped-Care Modell bestehen sechs Behandlungsoptionen bei Depression, denn nicht jeder Mensch, der an einer Depression leidet, muss mit Medikamenten behandelt werden. Betroffene empfinden sich unterschiedlich stark beeinträchtigt und verfügen über verschiedene Ressourcen zur Bewältigung. Die Behandlung sollte sich daher nach dem Schweregrad der Erkrankung und den besonderen Bedürfnissen der Patienten richten. <https://www.dgvt-bv.de/news-details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=3551&cHash=1cf383f50268ebb7a7bfc807ad0c8909> (04.04.2022).

⁴ <<https://www.psychologie-aktuell.com/journale/verhaltenstherapie/bisher-erschienen/inhalt-lesen/2008-3-1.html>> (28.09.2021).

Vorweg sei festgehalten, dass in dieser Empfehlung zwar ausschließlich die Peerberatung in der psychosozialen Versorgung behandelt wird, allerdings soll an dieser Stelle dennoch auch die grundsätzliche Bedeutung von Peerberater:innen als Expert:innen in eigener Sache unter Bezugnahme auf die UN-Behindertenrechtskonvention hervorgehoben werden.

Allgemeines

Unter Peerberatung wird allgemein die Beratung durch Menschen mit ähnlichen Erfahrungen bzw Lebenssituationen wie die oder der Beratene bezeichnet.⁵ Das Teilen individueller Erfahrungen und von Erlebnissen kann Betroffene in einer ganz besonderen und wichtigen Art und Weise unterstützen. Auf die gegenseitige Unterstützung durch Menschen mit Behinderungen wird in der UN-Behindertenrechtskonvention ausdrücklich Bezug genommen (vgl Art 24 bzw 26 UN-BRK), womit eine entsprechende Verpflichtung der unterzeichnenden Staaten zum „peer support“ entsteht. „Support“ aus dem Englischen bedeutet „Unterstützung“ und „Peer“ - ebenfalls aus dem Englischen - wird mit „gleichgestellt“ oder „ebenbürtig“ übersetzt.⁶ „Peer support“ meint die gegenseitige Unterstützung von und durch Menschen in vergleichbaren Lebenssituationen und kann daher mit Selbsthilfe verglichen werden.⁷ Der Begriff „peer support“ findet sich jedoch nicht in der deutschen Übersetzung der Konvention (hier wird von Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen gesprochen), sondern lediglich in der englischen Version. Bei der ersten Staatenprüfung Österreichs im Jahr 2013 wurde seitens des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen empfohlen, eine Überarbeitung der deutschen Übersetzung vorzunehmen, woraufhin eine revidierte deutsche Übersetzung des Übereinkommens vorgenommen und ein erklärendes Begleitdokument⁸ veröffentlicht wurde.⁹ In diesem Dokument wird folgende Erläuterung vorgenommen:

„Zu Art. 24 Abs. 3 lit. a und Art. 26 Abs. 1:

Das Konzept der „Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen“ in den erwähnten Bestimmungen des Übereinkommens ist im Sinne des im Englischen in der Fachsprache gebräuchlichen „peer support“ zu verstehen. „Peer support“ ist die Unterstützung durch ausgebildete Menschen in vergleichbarer Lebenssituation. „Peers“ sind zum Beispiel Menschen mit Behinderung, die gelernt haben, mit dieser zu leben. Sie nehmen bei diesem Konzept automatisch eine Vorbildrolle ein, die ermutigend wirken kann. Dieses Konzept hat den Vorteil, dass grundlegende Gegebenheiten vorausgesetzt werden können,

⁵ <<https://de.wikipedia.org/wiki/Peer-Beratung>> (28.09.2021).

⁶ <<https://dict.leo.org/englisch-deutsch/support>> bzw <<https://dict.leo.org/englisch-deutsch/peer>> (05.05.2022).

⁷ <<http://www.handbuch-empowerment.de/index.php/zum-nachschlagen/glossar/83-peer-support?msclid=5e50986fcc8111ec8b8795c724a017e4>> (05.05.2022).

⁸ *Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres bzw Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz*, Begleitdokument zu BGBl III Nr 105/2016, Korrektur der deutschsprachigen Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie des Fakultativprotokolls (abrufbar unter <<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=390&msclid=f4b3eb4bcc8411ecbd7491d5e318b47b>> (05.05.2022).

⁹

<<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=390&msclid=f4b3eb4bcc8411ecbd7491d5e318b47b>> (05.05.2022).

wodurch mitunter schneller eine Atmosphäre des Vertrauens hergestellt werden kann. Außerdem wird die betroffene Person als ExpertIn in eigener Sache wahrgenommen.“¹⁰

In der Steiermark wird an der FH Joanneum eine österreichweit einzigartige Ausbildung zum bzw zur Akademischen Peerberater:in angeboten. Mit dieser Ausbildung sollen Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Psychiatrieerfahrungen dazu qualifiziert werden, „sich in einer professionellen Vorgangsweise und Haltung als Beraterinnen beziehungsweise Berater anderer Menschen mit Behinderungen oder anderer Menschen mit Psychiatrieerfahrung zu betätigen.“¹¹ Als Ziele des Lehrgangs werden dabei drei zentrale Punkte umfasst: Selbsterfahrung und Empowerment, Beratung auf Augenhöhe sowie Kompetenzerwerb. Dabei werden die Lehrgangsteilnehmenden durch die Weiterbildung dafür qualifiziert, „eigene Erfahrungswerte ihrer vielfältigen Lebenssituationen mit den Kompetenzen im Beratungsbereich als Grundlage für erfolgreiches Peer-Counseling in Verbindung zu bringen“.¹² Dieser Lehrgang wird vom Land Steiermark voll finanziert und soll an dieser Stelle besonders positiv hervorgehoben werden.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss möchte in diesem Zusammenhang ausdrücklich die regionalen Beratungszentren hervorheben, deren Betrieb von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in der Steiermark übernommen wurde und in denen Menschen mit Behinderungen bereits als Peerberater:innen tätig sind. Mit diesen weisungsfreien und unabhängigen Service- und Beratungseinrichtungen des steirischen Sozialressorts in sieben steirischen Regionen konnten sowohl Arbeitsplätze geschaffen als auch ein österreichweit einzigartiges Service durch und für Menschen mit Behinderungen angeboten werden.¹³

Die hier angeführten Bemühungen des Landes Steiermark – insbesondere der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration sowie der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung – im Peer-Bereich und das diesbezügliche Angebot einer entsprechenden Ausbildung sind durchaus positive Entwicklungen im Bereich des „peer-support“ und tragen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei. Dennoch fehlt es im psychosozialen Bereich an weiterführenden Stellenangeboten für Peerberater:innen am Arbeitsmarkt. Vor allem liegt dies daran, dass in der Steiermark geeignete Konzepte zur Implementierung von Peerarbeit in psychosozialen Einrichtungen fehlen und eine Kontinuität des Ausbildungsangebotes für Peerarbeiter:innen aus derzeitiger Sicht noch nicht absehbar ist. Des Weiteren bestehen derzeit noch Vorurteile gegen den Einsatz von Peerarbeiter:innen im psychosozialen Bereich, denen mit dieser Empfehlung entgegengewirkt werden sollen. Die vorliegende Empfehlung ist somit überwiegend als

¹⁰ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres bzw Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Begleitdokument zu BGBl III Nr 105/2016, Korrektur der deutschsprachigen Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie des Fakultativprotokolls (abrufbar unter <<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=390&msclId=f4b3eb4bcc8411ecd7491d5e318b47b>> (05.05.2022).

¹¹ <https://www.fh-joanneum.at/akademische-peer-beraterin-akademischer-peer-berater/academic_certificate_programme/> (28.09.2021).

¹² <https://www.fh-joanneum.at/akademische-peer-beraterin-akademischer-peer-berater/academic_certificate_programme/im-lehrgang/ausbildung/> (30.11.2021).

¹³ <<https://www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at/cms/beitrag/12835879/163117428/>> (28.09.2021).

Beitrag zur Bewusstseinsbildung im Sinne des Art 8 UN-Behindertenrechtskonvention zu verstehen.

Problemstellungen

Wie bereits erwähnt, existieren gewisse Vorurteile¹⁴ hinsichtlich des Einsatzes von Peerberater:innen im psychosozialen Bereich aufgrund ihrer vermeintlichen „Vorbelastung“. So wird unter anderem vorgebracht, dass es im Arbeitsalltag zu einem Wiederaufflammen der eigenen Symptomatik bei Peerberater:innen kommen kann. Dies führt zur Stigmatisierung und Diskriminierung von Peerberater:innen, speziell in fachlichen Diskussionen und relevanten Entscheidungen, in denen die Erfahrungsexpertise von Peerberater:innen, insbesondere durch die Fachwelt, als nicht gleichbedeutend mit jener von diagnostizierenden und behandelnden Professionist:innen (nachfolgend nur „Professionist:innen“)¹⁵ wahrgenommen und bewertet wird. Diese Erfahrungen und der ständige Kampf um Selbstbestimmung und Gleichstellung führen häufig zu Resignation und verdeutlicht die fehlende Inklusion von Peerberater:innen.

Vor allem bei der „Betreuung und Stabilisierung in Akutsituationen“, werden Peers oftmals ausgeschlossen, obwohl diese sehr hilfreiche Unterstützung leisten können. Hierbei sei angemerkt, dass Psycholog:innen, Psychiater:innen etc durch den Einsatz von Peerberater:innen nicht ersetzt werden sollen; vielmehr sollen diese unterstützend tätig sein. Das derzeitige System der psychosozialen Versorgung ist oftmals überlastet und durch den gezielten Einsatz wertvoller Ressourcen im Sinne des „peer support“, könnte es an sich entlastet werden.¹⁶

Dass Peerberater:innen regelmäßig von der psycho-sozialen Versorgung ausgeschlossen werden, wird weiters auch mit ihrer psychischen Fragilität begründet. So gilt es Peerberater:innen vermeintlich zu „schützen“, da diese in Gefahr laufen könnten, dass ihre eigene Symptomatik wiederaufflammen könnte. Wie oben bereits angedeutet, stellt dies aus Sicht der Menschen, die Erfahrungen mit psychischer Erkrankung, sowie langjährige Beratungs- und Selbsthilfegruppenerfahrung haben, eine Form der Stigmatisierung dar. Dies hat den Ausschluss von Peers aus vielen möglichen Arbeitsbereichen zur Folge, was wiederum verminderte Unterstützungsleistung für Betroffene bedeutet. Problematisch erscheint insbesondere, dass weder die individuellen Biografien der Peerberater:innen, die oftmals die widrigsten Krisensituationen überwinden konnten, daher Resilienz¹⁷ sowie die

¹⁴ Siehe <<https://www.theguardian.com/careers/2017/mar/22/i-work-in-mental-health-but-im-too-ashamed-to-admit-i-have-a-problem>>; <<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4473487/>>; <<https://bmcp psychiatry.biomedcentral.com/articles/10.1186/s12888-020-02688-9>> (04.04.2022).

¹⁵ Wenn in weiterer Folge die Begrifflichkeit „Professionist:innen“ verwendet wird, sind damit die gesetzlich verankerten Professionist:innen zu verstehen, welche Diagnosen erstellen und Behandlungen durchführen dürfen. Keinesfalls soll es dadurch zu einer sprachlichen Diskriminierung der Expertise von Peerberater:innen kommen. Der verkürzte Ausdruck Professionist:innen dient dabei lediglich dem erleichterten Lesefluss.

¹⁶ Siehe dazu folgenden Vergleich „Psychosoziale Versorgung: Was Österreich von anderen Ländern lernen kann“ <<https://www.moment.at/story/psychosoziale-versorgung-was-oesterreich-lernen-kann>> (23.09.2022)

¹⁷ Unter Resilienz oder auch Anpassungsfähigkeit wird in der Psychologie jener Prozess verstanden, in welchen Personen auf Probleme und Veränderungen durch Anpassung ihres Verhaltens reagieren.

Entwicklung vielfältigster Copingstrategien¹⁸ entwickelt haben, noch die einschlägigen beruflichen Referenzen und Qualifikationen berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse internationaler Forschungen¹⁹ sowie der Soteria nicht berücksichtigt. Die Soteria²⁰ setzt erfolgreich neben Professionist:innen Peers ein, in diesem Fall Genesungsbegleiter:innen genannt, welche akut psychotische Patientinnen und Patienten betreuen. Das Argument von Professionist:innen, dass Peers zu schützen seien, kommt einer Bevormundung gleich die schlussendlich eine Diskriminierung darstellt, die gegen die Grundätze der Konvention verstößt.

Grundsätzlich sind unterbesetzte und belastete Systeme anfälliger und geschwächer, so auch das psychosoziale Versorgungssystem. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei den Helfer:innen um Peerarbeiter:innen oder andere Professionist:innen handelt. Wichtig ist, dass ausreichend Unterstützung angeboten und das System an sich entlastet werden kann. Betroffenenbewegungen²¹ würden sich eine verstärkte Vernetzung und Berührungspunkte zwischen Professionist:innen und Peerberater:innen, sodass Missverständnisse, Bedenken und Befangenheiten aufgearbeitet werden können, wünschen.

Durch die Ergänzung einer etablierten Peerberatung in der bestehenden psychosozialen Landschaft der Steiermark, könnte eine niederschwellige Betreuung in akuten und nicht akuten Betreuungssettings ermöglicht werden, welche das System im Sinne von „Stepped Care“ entlasten könnte. Zudem würde dieser Ansatz die Inklusion und Gleichstellung im Sinne von „Nichts über uns ohne uns“ von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung fördern.

Voraussetzung zur Erreichung dieses Zieles ist aus Sicht der Betroffenenbewegung eine österreichweit anerkannte, zertifizierte Ausbildung von Peerberater:innen, die von Ausbildungsinstituten in ganz Österreich angeboten wird. Derzeit gibt es in einigen Bundesländern unterschiedlichste Ausbildungsmodelle, die gegenseitig nicht kompatibel und in Fachkreisen nicht immer anerkannt werden, wobei das Angebot an der FH Joanneum in der Steiermark bereits anfangs positiv hervorgehoben wurde. Daher sei an dieser Stelle angeregt einen bundesländerübergreifenden Austausch in diesem Bereich vorzunehmen. Außerdem entspricht das derzeitige Ausbildungsangebot bei weitem nicht der Nachfrage durch Peers. Dies zeigt sich beim Akademischen Lehrgang für Peerberater:innen an der FH Joanneum in Graz, der im Sommersemester 2022 gestartet ist: Für die Informationstage im Verein Achterbahn über Peerarbeit, welche Voraussetzung für die Bewerbung zum betreffenden Lehrgang waren, haben weit über 60 Peers teilgenommen. Eine Kontinuität im

<[https://de.wikipedia.org/wiki/Resilienz_\(Psychologie\)?msclkid=b5c7b746c4b411ecb0a7e6ab74c38e19](https://de.wikipedia.org/wiki/Resilienz_(Psychologie)?msclkid=b5c7b746c4b411ecb0a7e6ab74c38e19)> (25.04.2022).

¹⁸ Dieser Begriff stammt aus dem Englischen, im Deutschen wird dieser Begriff mit „Bewältigungsstrategie“ übersetzt. Diese Strategien erleichtern die Bewältigung von Stress, belastenden Situationen und Angst.

<<https://flexikon.doccheck.com/de/Coping-Strategie?msclkid=fac50b68c4b411ec997db47c51b69b2b>> (22.04.2022).

¹⁹ <<https://doi.apa.org/doiLanding?doi=10.1037%2Fser0000257>> (28.09.2021);

<<https://ps.psychiatryonline.org/doi/full/10.1176/ps.2010.61.5.520>> (28.09.2021).

²⁰ Das Soteria Konzept richtet sich speziell an junge Menschen, die an einer Psychose erkrankt sind. Es bietet eine Alternative zur herkömmlichen psychiatrischen Behandlung und setzt seinen Schwerpunkt auf einen alltagsnahen und normalisierenden Kontext und den zurückhaltenden Umgang mit Medikamenten. Entstanden ist das Soteria-Konzept in der Anti-Psychiatrie-Bewegung der 1960er- Jahre in den USA. 1985 eröffnete der Psychiater Luc Ciompi die erste europäische Soteria in Bern. <<https://de.wikipedia.org/wiki/Soteria>> (04.04.2022).

²¹ Zum Begriff der Betroffenenbewegung bzw dessen Entstehung siehe <<https://imhcn.org/bibliography/history-of-mental-health/psychiatric-survivors-movement/>> (23.09.2022).

Bereich dieser wertvollen Ausbildung wäre daher äußerst erstrebenswert, um dieser Nachfrage entsprechen zu können und die positive Entwicklung der Peerbewegung weiter zu fördern.

Gesetzliche Grundlagen

Als Ausgangsbasis der gesetzlichen Grundlagen soll zunächst auf Art 8 der UN-Behindertenrechtskonvention (Bewusstseinsbildung) hingewiesen werden.

Gemäß diesem Artikel hat sich Österreich als Vertragsstaat zur Ergreifung sofortiger, wirksamer und geeigneter Maßnahmen im Bereich der Bewusstseinsbildung verpflichtet. Die vorrangigen Ziele dabei sind, das gesellschaftliche Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu verbessern bzw die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern. Dabei sollen auch Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen bekämpft werden. Darüber hinaus sollen die Maßnahmen dazu beitragen, dass das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen gefördert wird. Im zweiten Absatz des Artikels 8 der UN-Behindertenrechtskonvention werden schließlich Maßnahmen zur Zielerreichung aufgezählt, wobei eine Konzentrierung auf verschiedene Bereiche (Durchführung von Kampagnen, Förderung einer respektvollen Einstellung, Aufforderung an die Medien, Förderung von Schulungsprogrammen) vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang soll besonders auf die dauerhafte Durchführung wirksamer und bewusstseinsbildender Öffentlichkeitskampagnen hingewiesen werden.²²

Des Weiteren muss im Zusammenhang mit Peerarbeit auf Artikel 26 der UN-Behindertenrechtskonvention genauer eingegangen werden. In diesem Artikel geht es grundsätzlich um die Pflicht Österreichs zur Organisation, Stärkung und Erweiterung von umfassenden Habilitations- und Rehabilitationsdiensten und Rehabilitationsprogrammen. Dabei sollen behinderte Menschen so in die Lage versetzt werden, *„ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, umfassende körperliche, mentale, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Inklusion in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.“*²³ Gefördert soll dieses Ziel auch durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen (**peer support**) werden.²⁴ Im genauen Wortlaut sieht Art 26 Abs 1 UN-BRK (Vermittlung von Fähigkeiten und Rehabilitation) folgendes vor:

*„(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, **einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen**, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, umfassende körperliche, mentale, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Inklusion in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu*

²² Siehe Artikel 8 UN-BRK bzw <<https://www.behindertenrechtskonvention.info/bewusstseinsbildung-3786/#:~:text=Artikel%208%20der%20UN-Behindertenrechtskonvention%20verpflichtet%20die%20Vertragsstaaten%20zu,Achtung%20ihrer%20Rechte%20und%20ihrer%20W%C3%BCrde%20zu%20f%C3%B6rdern.?msclkid=8af6160acc6711eca9eb54309465641a>> (05.05.2022).

²³ Artikel 26 UN-BRK.

²⁴ <<https://www.behindertenrechtskonvention.info/rehabilitation-3914/>> (28.09.2021).

bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Dienste und Programme zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

- a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Erfordernisse und Stärken beruhen;*
- b) die Inklusion in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.“*

Mit diesem Artikel wird Österreich und damit auch das Land Steiermark dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen Angebote der Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen (peer support) gemacht werden.

Abschließend in Zusammenhang mit den gesetzlichen Grundlagen soll hierbei auch auf Artikel 24 UN-BRK hingewiesen werden, der ebenfalls die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich ausdrücklich erwähnt und damit nochmals die Wichtigkeit des „peer support“ unterstreicht.²⁵ Der Wortlaut des Art 24 Abs 3 lit a UN-BRK lautet dabei wie folgt:

„(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie **die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen** und das Mentoring [...].“²⁶*

Empfehlungen

Der Steiermärkische Monitoringausschuss empfiehlt daher der gesamten Steiermärkischen Landesregierung, basierend auf den dargestellten Informationen:

- Größere Anstrengungen im Bereich der Bewusstseinsbildung im Sinne von Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention zu unternehmen und dauerhafte, wirksame Kampagnen durchzuführen, die eine Etablierung der Peerarbeit in der psychosozialen Versorgung der Steiermark zum Ziel haben soll, um insbesondere die Aufgeschlossenheit für „peer-support“ in der psychosozialen Versorgung zu erhöhen und die Anerkennung der Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- Unterstützung im Bereich der Entwicklung geeigneter Konzepte zur Einführung von Peerarbeit in psychosozialen Einrichtungen in der Steiermark anzubieten.

²⁵ Siehe Art 24 UN-BRK.

²⁶ Art 24 UN-BRK.

- Kontinuität im Bereich des Ausbildungsangebotes für Peerarbeiter:innen zu gewährleisten.

Wie bereits eingangs erwähnt, wurde in dieser Empfehlung des Steiermärkischen Monitoringausschusses zwar die Etablierung der Peerarbeit im psychosozialen Bereich behandelt, die diesbezüglichen abschließenden Empfehlungen können jedoch auch auf andere Bereiche der Peerarbeit angepasst werden und sollten daher dementsprechend auch in allen Bereichen berücksichtigt und gefördert werden. Grundsätzlich möchte der Ausschuss einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung in diesem Bereich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention leisten und auf die Wichtigkeit der Peerarbeit bzw der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen hinweisen und das Land Steiermark an seine diesbezüglichen Verpflichtungen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erinnern.

Abschließend sollen nochmals besonders positiv die Bemühungen - insbesondere der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration sowie der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung - des Landes Steiermark in Bezug auf die Ausbildung zum bzw zur Akademischen Peerberater:in an der FH Joanneum sowie die regionalen Beratungszentren unter der Leitung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in der Steiermark hervorgehoben werden. Dies zeigt das fortschrittliche Denken im Bereich der Peerarbeit auf. Der Steiermärkische Monitoringausschuss möchte mit dieser Empfehlung die bestehenden Bemühungen hervorheben und darüber hinaus aufzeigen bzw unterstützend wirken, dass im Bereich der Etablierung der Peerarbeit in der psychosozialen Versorgung der Steiermark vermehrt Bewusstseinsbildung betrieben werden sollte, damit diese wichtige Tätigkeit ihren festen Platz in der Gesellschaft bzw im Arbeitsalltag finden kann.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss

Graz, im September 2022